

2015 Infobrief zu den EG-Wasserrichtlinien



Dietmar Wienholdt,
Leiter der Abteilung
Wasserwirtschaft,
Meeres- und Küsten-
schutz

Liebe Leserin, lieber Leser,

die ausgiebigen Regenfälle zum Jahreswechsel 2014 / 2015 haben gezeigt, dass Schleswig-Holstein als flaches Land zwischen den Meeren eine verantwortungsvolle Wasserwirtschaft und einen funktionierenden Hochwasserschutz braucht. Schäden aufgrund dieser Risiken werden nur dann begrenzt oder beherrscht werden können, wenn hierauf bei der Nutzung gewässernaher Flächen Rücksicht genommen wird. National hat Deutschland ein auf Vorsorge basierendes Hochwasserschutzprogramm im Oktober 2014 als Reaktion auf die Hochwässer in 2013 an Donau und Elbe verabschiedet. Für dessen Umsetzung werden Flächen benötigt, um den Gewässern mehr Raum zu geben.

Von der europäischen Union werden solche Konzepte durch Umsetzung der drei europäischen Wasserrichtlinien Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), Hochwasserrichtlinie (HWRL) und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) erwartet. Über deren aktuelle Umsetzung in Schleswig-Holstein berichtet dieser „Infobrief zu den EG-Wasserrichtlinien“. Durch den neuen Namen wird betont, dass die drei europäischen Richtlinien im Einklang miteinander umgesetzt werden.

Das Jahr 2014 war für die Umsetzung aller drei europäischen Wasserrichtlinien sehr arbeitsintensiv. Die „Anhörung der Öffentlichkeit“ wurde durch Veröffentlichung der Entwürfe der Berichte zur WRRL und zur HWRL fristgerecht zum 22. Dezember 2014 eingeleitet. Die Dokumente stehen Ihnen auch im Internet zur Verfügung, so dass Sie bis zum 22. Juni 2015 Ihre Stellungnahmen abgeben können.

Für die WRRL wurden durch die Verbände viele Maßnahmen an Gewässern umgesetzt. Dazu gehören auch der Abschluss von Zielvereinbarungen über schonende Gewässerunterhaltung mit den Wasser- und Bodenverbänden und das Werben für die freiwillige Bereitstellung von breiten, dauerhaften Gewässerrandstreifen mit dem Bauernverband. Ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung der Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer wird von der novellierten Düngeverordnung erwartet.

Unsere Arbeit wird in 2015 von der Berichterstattung zu den Wasserrichtlinien und der Maßnahmenumsetzung geprägt sein. Bei der Maßnahmenumsetzung bitten wir Sie weiterhin um Ihre Unterstützung.

Dietmar Wienholdt

Themen

- 2 EG-Wasserrahmenrichtlinie
- 6 EG-Hochwasserrichtlinie
- 8 EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie



Bille, Naturschutzgebiet
oberhalb Bismarkquelle

EG-Wasserrahmenrichtlinie

Anhörung der Öffentlichkeit zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum“

Die EG-WRRL fordert bei der Umsetzung der Richtlinie die Information der Öffentlichkeit. Am 22.12.2014 begann die an die Allgemeinheit gerichtete Anhörung zum Entwurf der aktualisierten Bewirtschaftungspläne, Maßnahmenprogramme und Umweltberichte für die Strategische Umweltprüfung für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum. Hiermit erhält auch die nicht unmittelbar an der Maßnahmenplanung beteiligte Öffentlichkeit Gelegenheit, ihre Vorstellungen dazu einzubringen. Diese Vorschläge können dann in die abschließende Bewirtschaftungsplanung einbezogen werden.

Die Veröffentlichung der Anhörungsdokumente erfolgt im Internet unter:
www.wrrl.schleswig-holstein.de / Zweiter Bewirtschaftungszeitraum

Bitte beteiligen Sie sich an der Anhörung und übersenden Sie dem MELUR Ihre Stellungnahme zu den Berichtsentwürfen bis zum 22.06.2015 nach Möglichkeit auf elektronischem Weg an wrrl@melur.landsh.de.

Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte der Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum

Bei den veröffentlichten Entwürfen handelt es sich um Fortschreibungen der Dokumente aus 2009. Die Dokumente wurden von der EU-KOM

geprüft und bewertet. Aufgrund der Kritik an den deutschen Berichten wurde ein bundesweiter Harmonisierungsprozess über die Bund/

Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) verfolgt, der die Berichterstattung inhaltlich verbessert und vereinheitlicht hat. Verändert haben sich auch einzelne Bewertungsverfahren und die Datengrundlage.

Zustand der Gewässer

Die Belastungen (Hydromorphologische Belastungen sowie Belastungen durch Nähr- und Schadstoffe) wirken sich auf den Zustand der Gewässer (Kapitel 4 BWP) aus. Dabei haben sich die Ergebnisse des 1. Bewirtschaftungsplans weitgehend bei der Erstellung des Entwurfs des 2. Bewirtschaftungsplans bestätigt. Bundesweit neu im 2. Bewirtschaftungsplan ist eine flächendeckende Belastung der Oberflächengewässer durch Quecksilber, gemessen in Biota. Dadurch verfehlen alle Oberflächengewässer den guten chemischen Zustand und somit das Ziel der WRRL. Bezogen auf den guten ökologischen Zustand, bzw. das gute ökologische Potenzial verfehlen in Schleswig-Holstein aktuell etwa 93 % der Fließgewässer-Wasserkörper und 84 % der Seen das Ziel. Von den Küstenwasserkörpern der Nord- und Ostsee konnte keiner als „gut“ eingestuft werden. Das Verfehlen des guten Zustands der Oberflächenwasserkörper ist in fast allen Fällen durch die biologischen Qualitätskomponenten Makrozoobenthos (wirbellose Bodenlebewesen), Makrophyten /Phytobenthos (Wasserpflanzen), Phytoplankton (Algen) oder Fische, aber auch durch das Überschreiten der Nährstoff-Orientierungswerte bedingt. Das bei der Beurteilung des ökologischen Zustands der Oberflächengewässer verankerte Prinzip, nach dem die jeweils am schlechtesten bewertete biologische Qualitätskomponente die Einstufung bestimmt, erschwert die Zielerreichung erheblich.

Mit den aktuell vorliegenden Messdaten für das Grundwasser hat sich die Einschätzung der Bestandsaufnahme weitgehend bestätigt. Rund 40 % der Grundwasserkörper im oberen Hauptgrundwasserleiter erreichen nicht den guten chemischen Zustand. Flächenmäßig entspricht dies einem Anteil von nahezu 50% der Landesfläche. Die Hauptursache für die Zielverfehlung ist die Belastung mit Nitrat. Hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands des Grundwassers bestehen in Schleswig-Holstein keine Defizite. Den Grundwasserentnahmen steht ein ausreichendes Grundwasserdargebot gegenüber, so dass alle Grundwasserkörper in den guten mengenmäßigen Zustand eingestuft werden.

Ausnahmen: Fristverlängerungen

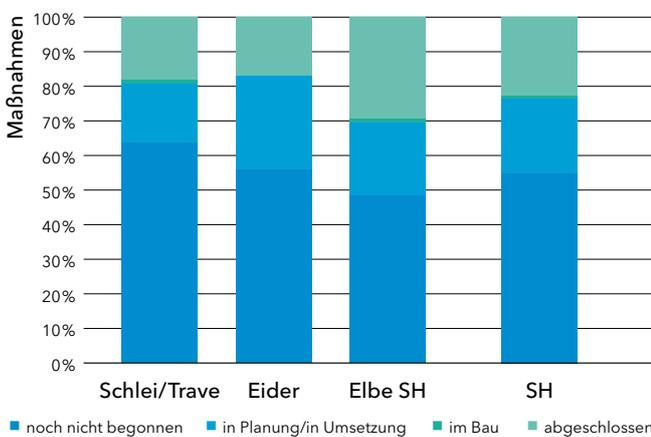
Gemäß WRRL kann die Frist zur Erreichung der Umweltziele verlängert werden, wenn die Zielerreichung aufgrund natürlicher Gegebenheiten, technischer Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten nicht fristgerecht möglich ist.

Aufgrund der bereits oben geschilderten flächendeckenden Belastung durch Quecksilber, müssen, wie in den übrigen Flussgebietseinheiten Deutschlands, für den chemischen Zustand für alle Oberflächenwasserkörper Ausnahmen in Anspruch genommen werden.

Maßnahmenplanung

Im ebenfalls aktualisierten Maßnahmenprogramm zum Bewirtschaftungsplan sind die Verbesserungsmaßnahmen zur Zielerreichung zusammengestellt. Für die Darstellung der Maßnahmenschwerpunkte werden die Einzelmaßnahmen zu sogenannten „Schlüsselmaßnahmen“ = KeyTypeMeasures (KTM) zusammengefasst.

Bei den Oberflächengewässern liegt der Schwerpunkt wie bereits im 1. Bewirtschaftungszeitraum auf Maßnahmen zur Reduzierung hydromorphologischer Belastungen. Hierzu zählen Maßnahmen wie z.B. das Herstellen der Durchgängigkeit an Querbauwerken und wasserbaulichen Anlagen sowie die Verbesserung der Strukturen der Gewässer und ihrer Uferbereiche. Weitere Schwerpunkte bilden Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffbelastungen aus diffusen Quellen. Zusätzlich sind auch konzeptionelle Maßnahmen wie Beratun-



Umsetzungsstand der Maßnahmen



Links:
Steinau, Büchen

Rechts:
Frisch angelegter
Gewässerrand-
streifen an der
Kremper Au
Ganz rechts:
Stromstrichmahd
im Gewässer

gen und Schulungen zur Optimierung des Betriebs von Kläranlagen oder zur Unterhaltung der Gewässer vorgesehen.

Für das Grundwasser beinhaltet das Maßnahmenprogramm wie bereits im 1. Bewirtschaftungszeitraum vor allem Maßnahmen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus diffusen Quellen. Einen Schwerpunkt bilden dabei die speziell auf die Anforderungen des Gewässerschutzes ausgerichteten Beratungsmaßnahmen für die Landwirtschaft. Hierzu sollen künftig auch EU-Fördermittel zur Finanzierung eingesetzt werden. Die zu beratende Gebietskulisse der Grundwasserkörper im schlechten chemischen Zustand wird dazu räumlich um die Einzugsgebiete von ausgewählten Seen erweitert, um auch diese sensiblen Bereiche mit in die Beratung einzubeziehen. Begleitend und

unterstützend zur Beratung werden auch in der neuen Förderperiode spezifische Agrarumweltmaßnahmen (AUM) angeboten.

Rückblick auf den ersten Bewirtschaftungszeitraum

Im ersten Bewirtschaftungszeitraum wurde bereits eine Vielzahl von Maßnahmen fertiggestellt. Trotz erheblicher Anstrengungen konnten viele geplante Maßnahmen zur Verbesserung noch nicht durchgeführt werden und umgesetzte Maßnahmen bislang wenig messbare Wirkungen zeigen, weil dem einerseits die Intensivierung der Landbewirtschaftung, u.a. der Maisanbau zur Futter- und Energiegewinnung, entgegensteht, notwendige Flächen nicht zur Verfügung stehen und andererseits auch für eine Wiederbesiedlung mit gewässertypspezifischen Arten Zeit benötigt wird.

Zielvereinbarung zur schonenden Gewässerunterhaltung – ein Erfolg für den Gewässer- und Naturschutz

Im Frühjahr 2014 haben die 33 schleswig-holsteinischen Bearbeitungsgebietsverbände und fast alle 450 Wasser- und Bodenverbände sowie Städte und Gemeinden mit dem MELUR eine Zielvereinbarung zur schonenden Gewässerunterhaltung unterzeichnet. Die Zielvereinbarung sieht vor, dass alle Unterhaltungsträger ein Unterhaltungskonzept aufstellen und die Möglichkeiten eines besonderen Wassermanagements in den Schöpfgebieten überprüfen. Im Fokus liegen dabei Gewässer innerhalb geschützter Bereiche (z.B. Naturschutz-, FFH- und Vogelschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope), die im Konzept vollständig erfasst und

in denen die Unterhaltungsarbeiten zusammen mit den unteren Wasser- und Naturschutzbehörden konkretisiert und abgestimmt werden. Ziel ist dabei, in möglichst vielen Gewässern nicht mehr intensiv und jährlich sondern mehr bedarfsorientiert und schonend zu unterhalten, ohne den Wasserabfluss erheblich zu behindern. Umfang und Inhalt der Konzepte haben MELUR und Wasser- und Bodenverbände vorab intensiv erörtert und in drei Pilotgebieten exemplarisch erprobt.

Erfreulich ist es, dass alle Unterhaltungsträger innerhalb eines halben Jahres Konzepte aufgestellt



und die Möglichkeit für ein besonderes Wasser-
management in Schöpfgebieten geprüft haben.
Die fachliche Erörterung mit den Behörden wird
fristgerecht abgeschlossen sein, so dass die Zu-
schussvoraussetzungen erfüllt werden.

Wichtig ist es, dass die vereinbarten Unterhal-
tungsweisen in den nächsten zwei Jahren im
Rahmen der Erprobungsphase nachhaltig umge-

setzt werden, so dass die in Pilotprojekten an fünf
Gewässerstrecken nachgewiesenen positiven
Effekte der schonenden Gewässerunterhaltung
auf den Gewässerzustand auch spürbar flächen-
deckend zur Verbesserung des Gewässerzustan-
des führen. Zu diesem Zweck werden MELUR und
Landesverband der Wasser- und Bodenverbände
die Unterhaltungskonzepte und die Erprobungs-
phase gemeinsam aus- und bewerten.

Freiwillig dauerhafte Gewässerrandstreifen

Das MELUR hat gemeinsam mit dem Bauern-
verband Schleswig-Holstein eine Allianz für
den Gewässerschutz gegründet. Dabei wurde
vereinbart auf freiwilliger Basis bis Mitte 2017
an der Hälfte der Vorrangfließgewässer und
an Seen dauerhafte, mindestens 10 m breite
Gewässerrandstreifen zu etablieren. Um
dieses Ziel gemeinsam zu erreichen, werden
die betroffenen Wasser- und Bodenverbände
daran arbeiten, weitere Gewässerrandstreifen
auf freiwilliger Basis zu etablieren. Dabei
werden sie von den Kreisbauernverbänden,
Landesbehörden und Bearbeitungsgebiets-
verbänden unterstützt. Auf vier Informations-
veranstaltungen im Winter 2015 wurde darü-
ber informiert, welche Bedeutung dauerhafte,
breite Gewässerrandstreifen für die Gewässer
haben. Das Landesamt hat dort vorhande-
ne Informationen zur Lage von Waldflächen
sowie zu Flächen im Besitz von Wasser- und
Bodenverbänden und Naturschutzstiftungen
ausgewertet und als Karte und Steckbrief für
jeden Vorrangwasserkörper aufbereitet. Diese
Daten wurden den betroffenen Verbänden
über die Bearbeitungsgebietsverbände zur
Verfügung gestellt.

Die örtlichen Wasser- und Bodenverbände
werden gebeten, diese Daten zu prüfen und
gegebenenfalls notwendige Ergänzungen über
den Bearbeitungsgebietsverband an das MELUR
zu melden. Weiterhin werden die Wasser- und
Bodenverbände gebeten, zusammen mit den
Kreisbauernverbänden für die freiwillige Bereit-
stellung von weiteren, dauerhaften breiten Ge-
wässerrandstreifen zu werben. Die Bereitstellung
von dauerhaften Gewässerrandstreifen kann als
Maßnahme im Rahmen der Umsetzung Was-
serrahmenrichtlinie erfolgen. Unter bestimmten
Bedingungen können die neuen dauerhaften
Gewässerrandstreifen auch als ökologische Vor-
rangfläche für die Greening-Vorgaben angerech-
net werden, wenn diese an Ackerland liegen.

EG-Hochwasserrichtlinie

Die Umsetzung der Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken befindet sich im Abschluss des in 2009 begonnenen ersten Berichtszyklus.

Ausgehend von der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos und der Bestimmung der Gebiete mit potenziell signifikantem Hochwasserrisiko (HWRL Art. 4 und 5) sowie der Erstellung der Hochwassergefahren- und -risikokarten (HWRL Art. 6) sind Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRL Art. 7) zu erarbeiten.

In den Hochwasserrisikomanagementplänen (HWRM-PL) werden alle **Aspekte des Hochwasserrisikomanagements** erfasst, wobei der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen, liegt und die besonderen Merkmale des betreffenden Einzugsgebietes bzw. Teileinzugsgebietes berücksichtigt werden.

Maßnahmen der Hochwasserrisikomanagementplanung dienen den grundsätzlichen Zielen:

- a) Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet
- b) Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet

c) Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwassers

d) Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser

In den Hochwasserrisikogebieten Schleswig-Holsteins bestehen bewährte Strukturen des Hochwasserrisikomanagements. Alle in diesem Zusammenhang stehenden Zuständigkeiten und Aufgaben sind gesetzlich geregelt. Schwerpunkte der Hochwasserrisikomanagementplanung in Schleswig-Holstein sind vordringlich die von öffentlichen Trägern gesetzlich verpflichtenden Maßnahmen und Handlungsfelder zur Minderung und Beherrschung bestehender Hochwasserrisiken.

Schwerpunkt der **Vermeidung** ist die Übernahme der Hochwasserrisikogebiete in die Raumordnungs- und Regionalplanung, die damit den zulässigen Rahmen für die kommunale Flächennutzungs- und Bauleitplanung darstellen. In Folge werden für den Binnenhochwasserschutz Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie Vorranggebiete für die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich und Vorbehaltsgebiete für den Küstenschutz ausgewiesen. Kommunale Planungsträger sind verpflichtet, die Risikogebiete entsprechend § 5 des Baugesetzbuches in ihren Planwerken nachrichtlich aufzuführen. Damit

wird die Einbeziehung eines existierenden Hochwasserrisikos in den Abwägungsprozess im Rahmen der Planerstellung gesichert.

Schwerpunkt des **Schutzes** ist es, die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen entsprechend den vorgegebenen Verpflichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und bedarfsgerecht an die sich ändernden Randbedingungen anzupassen. Erhöhte Anforderungen können sich dabei sowohl aus dem Klimawandel wie auch aus der mit der Veränderung des Lebensstandards einhergehenden Erhöhung der Schadenspotenziale ergeben. Neben der Anpassung der Deichsysteme, zu der es im Küstengebiet wegen der vorhandenen Nutzungen generell keine Alternative gibt, kommt der Erhöhung des Wasserrückhalts beim Binnenhochwasserschutz eine zentrale Bedeutung zu.

Von besonderem Belang der **Vorsorge** ist die Vorhaltung und ständige Fortentwicklung der Hochwasservorhersage- und -warndienste. In Schleswig-Holstein sind Hochwasser- und Sturmflut-Informationen bereit gestellt unter: www.hsi.schleswig-holstein.de

Strategische Umweltprüfung

Für die Entwürfe der HWRM-PL ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Die Durchführung erfolgt in enger Abstimmung zur

SUP zum aktualisierten Maßnahmenprogramm für den 2. Bewirtschaftungszeitraum der WRRL. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u.a. die voraussichtlich positiven und negativen Umweltauswirkungen der HWRM-PL ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Anhörung

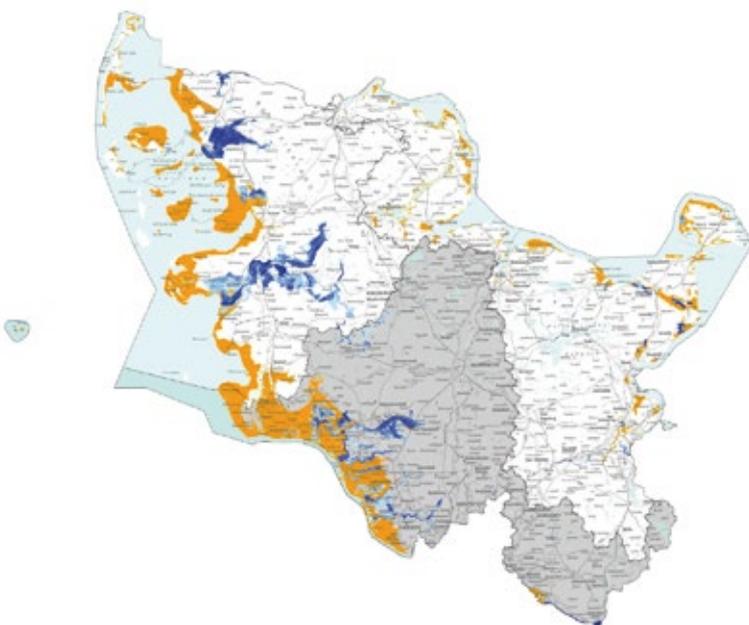
Die Anhörung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie den dazugehörigen Umweltberichten erfolgt vom 22.12.2014 bis 22.06.2015.

Die Anhörungsdokumente und weiterführende Informationen stehen über das Internet unter www.hwrl.schleswig-holstein.de zur Verfügung. Eine Einsichtnahme ist im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Kiel, im Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz in Husum, sowie den unteren Wasserbehörden der Kreise und kreisfreien Städte möglich.

Die HWRM-PL beinhalten alle Ergebnisse aus dem ersten Berichtszyklus zu den Art. 3, 4, 5 und 6 HWRL, welche unter www.hwrl.schleswig-holstein.de und www.hochwasserkarten.schleswig-holstein.de zur Verfügung stehen.

Ausblick

Nach Abschluss der Anhörung werden die eingegangenen Stellungnahmen bewertet. Das Ergebnis der Abwägung fließt in die abschließende Bearbeitung der Hochwasserrisikomanagementpläne ein. Die Veröffentlichung folgt bis zum 22.12.2015. Bis zum 22.03.2016 werden dann alle Ergebnisse aus den Mitgliedstaaten an die europäische Kommission berichtet.



Hochwasserrisikogebiete durch Küsten- und Flusshochwasser (Art. 6 HWRL) - Quelle: MELUR 2013



EG-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Am 17. Juni 2008 wurde die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) der Europäischen Union verabschiedet. Sie stellt die Umweltsäule der integrierten Meerespolitik der Europäischen Union dar und wurde in Deutschland über das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt. Ziel der MSRL ist es, saubere, gesunde und produktive Meere in Europa zu erhalten und alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um bis zum Jahr 2020 einen guten Zustand der Meeresumwelt zu erreichen.

In Deutschland wird die MSRL in enger Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Küstenbundesländern umgesetzt, die dafür das Verwaltungsabkommen Meeresschutz abgeschlossen haben. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurden 2012 die ersten von der EU geforderten Berichte zur Anfangsbewertung, zur Beschreibung des guten Umweltzustands und zu den Umweltzielen fertig gestellt. 2014 folgte der Bericht zum zukünftigen marinen Monitoringprogramm. All diese Berichte sind auf www.meeresschutz.info öffentlich verfügbar.

Bis Ende 2015 muss nun ein Maßnahmenprogramm erstellt werden. Über dieses Kernstück in der MSRL-Umsetzung sollen Verhaltensänderungen bewirkt werden, um einen umfassenderen Schutz unserer Meere zu gewährleisten. Denn der Schutz der Meere liegt nicht nur im Interesse

des Natur- und Meeresschutzes, sondern auch im wirtschaftlichen Interesse - z.B. hinsichtlich einer nachhaltigen und langfristigen Nutzung der Meere. Die MSRL hat den Anspruch alle das Meer betreffenden Belastungen zu adressieren. Dabei werden auch bereits über andere Richtlinien geregelte Aspekte als Grundlage herangezogen.

Der Entwurf für ein MSRL-Maßnahmenprogramm wurde gemeinsam von Bund und Küstenländern erarbeitet. Die Anhörung erfolgt vom 01.04. bis zum 30.09.2015. Die Anhörungsdokumente stehen auf www.meeresschutz.info unter dem Stichwort „Öffentlichkeitsbeteiligung - Anhörung zu Art. 13 (Maßnahmen)“ bereit. Dort ist auch ein Formular für Stellungnahmen zu finden. Eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in Kiel möglich.

Weitergehende Hintergrundinformationen zur MSRL finden sich in der Broschüre „Die Europäische Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie - die Umweltsäule der europäischen Meerespolitik“, die im Internet unter www.schleswig-holstein.de/MELUR/DE/Allgemeines/Umsetzung_MSRL abgerufen werden kann.



www.wasser.schleswig-holstein.de

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstr. 3, 24106 Kiel | Fotos: I. Wandmacher (S.1), Meyer-Bogya (S.1), LKN-SH/R.Stark (S.2+4), G. Stiller (S.5), LKN-SH (S.5+6), LKN-SH/A. Schnabler (S.8) | Gestaltung und Druck: meyerbogya.de | Auflage: 2.500 Stück | April 2015 | ISSN 0935-4697 | Diese Broschüre wurde auf Recyclingpapier gedruckt.

Die Landesregierung im Internet: www.schleswig-holstein.de

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.